

Die Rubrik „Gemeinde bauen“ soll Impulse, Anregungen und Ideen für die Arbeit in den Kirchengemeinden und für deren Entwicklung in Zeiten des Strukturwandels geben – service- und praxisorientiert. Start der Rubrik war ein Interview mit dem Leiter des Referats „Gemeinde und Seelsorge“, Dr. Thomas Schlegel, und Oberkirchenrat Christian Fuhrmann, dem Leiter des Dezernats Gemeinde in der EKM.

GKR – Wahl und was nun?

Ein Beitrag von André Poppowitsch

Zum Redaktionsschluss der EKMintern hatten circa 87,5 Prozent der Gemeindeglieder die Wahlergebnisse über das Online-Portal zurückgemeldet. Die Wahlbeteiligung lag demnach bei 30,3 Prozent (2013: 31,4 Prozent). 89,9 Prozent der Kirchengemeinden und -verbände haben an der allgemeinen Briefwahl teilgenommen. Die durchschnittliche Wahlbeteiligung lag dort bei 32,2 Prozent. In den Kirchengemeinden und -verbänden ohne allgemeine Briefwahl lag die Wahlbeteiligung bei 14,1 Prozent. Für die 1.575 gemeldeten Gemeindeglieder kandidierten 11.721 Gemeindeglieder, 9.839 Kirchenälteste (davon 59,7 Prozent Frauen) wurden gewählt.

Sobald die Wahlergebnisse vorliegen, wird die detaillierte Auswertung unter www.wahlen-ekm.de veröffentlicht. Wie geht es nun weiter?

1. Mitteilung über die Konstituierung

Für die neuen Gemeindeglieder ist noch ein Formular zum Abschluss der Gemeindegliederwahl auszufüllen. Es ist das Formular F 21, zu finden unter <http://www.wahlen-ekm.de/formulare/>. Das Formular beinhaltet die Zusammensetzung des neuen Gemeindegliederrates nach der Konstituierung. Dabei sind auch die Berufenen und die Mitglieder kraft Amtes berücksichtigt. Außerdem wird mitgeteilt, wer zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt wurde. Mit diesen Angaben ist der Kirchenkreis in der Lage, die Vorsitzenden und Mitglieder insbesondere zu Fortbildungsveranstaltungen für Kirchenälteste einzuladen, Material zuzusenden und den Vorsitzenden die Zeitschrift „EKM intern“ zukommen zu lassen. Die Landeskirche kann mit diesen Daten auch die für die EKD-Statistik notwendigen Angaben abdecken. Die Mitteilung dient also dazu, Kommunikationswege zu eröffnen und statistischen Bedarf abzudecken.

Neben dem Formular F21 können die Konstituierungen auch im Online-Portal unter dem Link www.wahlen-ekm.de/anmeldung gemeldet werden. Die Login-Daten sind dieselben wie zur Meldung der Wahlergebnisse.

2. Auswertung der GKR-Wahl

Zur detaillierten Auswertung der Vorbereitung und Durchführung der GKR-Wahl ist seit dem 15. November unter dem Online-Portal ein Fragebogen freigeschaltet. Die Gemeindeglieder sind eingeladen, diesen Fragebogen auszufüllen. So kann evaluiert werden, welche Phasen der Wahlvorbereitung und -durchführung gut geklappt haben und an welchen Punkten es Probleme gab. Das Ziel der Auswertung ist es, herauszufinden, ob an einzelnen Punkten nachgebessert werden muss.



3. Was passiert mit den Unterlagen?

Mit dem Versand von Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten fällt in diesem Jahr bei den Gemeindegliederratswahlen deutlich mehr Papier an als in früheren Jahren. Neben der größeren Anzahl von Stimmzetteln liegen auch viele Wahlscheine in den Büros.

Das Gemeindegliederratsgesetz mit den Ausführungsbestimmungen sagt dazu in § 20 Folgendes:

- (2) Die schriftlichen Wahlunterlagen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.
 - (2) Zu Absatz 2:
 - 1 Alle Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.
 - 2 Eine unbefugte Einsichtnahme ist auszuschließen.

Damit in einem Verfahren zur Überprüfung der Wahl jederzeit darauf zurückgegriffen werden kann, empfehlen wir die Aufbewahrung von Stimmzetteln und Wahlscheinen für sieben Jahre ab dem Wahltag. Dann ist auch in einem Verfahren zum Ende der Legislatur, welches nicht mehr innerhalb der Legislatur abgeschlossen werden kann, der Zugriff möglich. Aufbewahrung und Vernichtung der Unterlagen sind so zu gestalten, dass Unbefugte keine Einsicht in die Unterlagen nehmen können.

Anders verhält es sich mit allen Unterlagen aus der Organisation und Durchführung der Wahl. Schriftverkehr zur Kandidatenauswahl, zur Einführung der Ältesten und zu etwaigen Beschwerden im Zusammenhang mit der Gemeindegliederratswahl gehören in die Akten und sind dauerhaft aufzubewahren. Auch die Niederschrift vom Wahltag gehört dazu.

4. Ein Gemeindegliederrat mit vier Kirchenältesten ist nicht zustande gekommen – was ist zu tun?

Bereits vor Durchführung der Wahl war in einer Reihe von Kirchengemeinden deutlich, dass die Mindestzahl von vier Kirchenältesten nicht erreicht wird, weil nicht genügend Kandidaten gefunden wurden. In anderen Kirchengemeinden standen zwar genügend Kandidaten zur Wahl, aber ein Kandidat hat vielleicht die Wahl nicht angenommen und damit wurde die Mindestzahl nicht erreicht. Oder die Wahl ist aus anderen Gründen gescheitert.

Das Gemeindegliederratsgesetz enthält in den §§ 28 und 29 für diese Situation einige Lösungsansätze, die je nach örtlicher Situation Anwendung finden können. Alle sind im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat umzusetzen.

- a) Der Kreiskirchenrat kann die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen. Diese Lösung wird dann sinnvoll sein, wenn in einer entsprechenden Frist die Aufstellung der Kandidaten und die Durchführung der Wahl möglich erscheinen.
- b) Der Kreiskirchenrat kann den bisherigen Gemeindekirchenrat für eine weitere Amtsperiode bestätigen. Diese Lösung empfiehlt das Landeskirchenamt insbesondere dann, wenn sich im Zusammenhang mit der Wahl die Notwendigkeit des Zusammenschlusses mit einer anderen Kirchengemeinde zeigt.
- c) Der Kreiskirchenrat kann durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindekirchenrat bilden. Das wird dann eine gute Lösung sein, wenn sich erst nach Abschluss der Wahlvorbereitung oder erst nach der Wahl doch noch eine vierte Person findet. Der Kreiskirchenrat wird bei der Berufung die eigentlich in der Wahl bestätigten Kirchenältesten berücksichtigen und den zusätzlichen Vorschlag aufnehmen.
- d) Wenn all diese Möglichkeiten nicht zum Ziel führen, wird der Kreiskirchenrat die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates mit einer anderen Kirchengemeinde anordnen, damit die ordnungsgemäße Verwaltung dieser Kirchengemeinde auch weiterhin gesichert werden kann. Der Kreiskirchenrat legt fest, wie groß der gemeinsame Gemeindekirchenrat werden soll und wie viel aus jeder Kirchengemeinde entsandt werden. In der Regel wird er die Zahl beim „aufnehmenden“ GKR belassen wie sie ist und die Entsendung der eigentlich in der GKR-Wahl bestätigten Kirchenältesten aus der anderen Kirchengemeinde vorsehen, dabei aber auch

weitere Kriterien, wie z.B. die Größenverhältnisse der Gemeinden, berücksichtigen.

Bis eine der oben beschriebenen Lösungen greift, bleibt der bisherige Gemeindekirchenrat im Amt, denn erst mit der Einführung und Verpflichtung der Nachfolger endet die Verpflichtung der bisherigen Mitglieder (Vgl. § 7 Gemeindekirchenratgesetz + Ausführungsverordnung). Sollte dieser „alte“ Gemeindekirchenrat nicht mehr handlungsfähig sein, greift der § 31 Gemeindekirchenratgesetz, wonach der Kreiskirchenrat oder von ihm Bevollmächtigte die Rechte des Gemeindekirchenrates wahrnehmen, wenn kein ordnungsgemäßer Gemeindekirchenrat mehr besteht. Wenn in einer Kirchengemeinde kein Gemeindekirchenrat gebildet werden kann, stellt sich oft auch die Frage, ob die Kirchengemeinde weiterhin selbstständig bleiben kann. Die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengemeindegliederungsgesetz benennen in § 1 Absatz 1 Nr. 2) die Bildung eines eigenen Vertretungsorgans als eine Voraussetzung für die Eigenständigkeit einer Kirchengemeinde. So stellt z.B. die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates oft eine Zwischenlösung dar, um mit der notwendigen Zeit eine längerfristige Lösung suchen zu können. Diese wird dann oft im Zusammenschluss mit einer anderen Kirchengemeinde zu einer neuen Kirchengemeinde oder zu einem Kirchengemeindeverband bestehen.

Kontakt: André Poppowitsch,
Tel. 0361 / 51800-312,
andre.poppowitsch@ekmd.de

Impulstag „Gottesdienst erleben“ am 28. Januar

„Die Bekannten zu etwas einladen, was dir viel bedeutet – nämlich zum Gottesdienst“. Das ist der Ausgangsimpuls für das Projekt „Gottesdienst erleben“. Die Initiative aus Manchester hat sich in kürzester Zeit in der ganzen Anglikanischen Kirche und in anderen Kirchen ausgebreitet. Sie ist auch auf verschiedene Regionen und Kirchenkreise in Deutschland übergesprungen.

Das Projekt: Ein Gottesdienst wird gemeinsam vorbereitet, besonders beworben und an einem Sonntag in vielen Kirchen der Region gefeiert. Die beteiligten Gemeinden orientieren sich in der Gottesdienstvorbereitung an folgenden Standards: zum Beispiel: Lebens-Relevanz der Verkündigung, praktische Gastfreundschaft (anschließend Kaffee oder Imbiss oder Ähnliches), Offenheit für Neugierige, musikalische und künstlerische Kreativität und Elementarisierung des Ablaufes.

Die öffentliche Werbung für diese Gottesdienste unter einem gemeinsamen Label und die persönliche Einladung ergänzen einander. Gemeindeglieder, denen der Gottesdienst viel bedeutet, laden ein, diesen Gottesdienst zu erleben, und zwar solche, die schon lange nicht mehr im Gottesdienst waren – Freunde, Bekannte, Neugierige, Dis-

tanzierte, Seltengänger. Im Prozess der Vorbereitung und Einladung werden die einladenden Gemeinden sich ihrer Schätze bewusst und gehen damit in die Öffentlichkeit. Die Erfahrung zeigt, dass eine gemeinsame Durchführung in einer Region oder einem Kirchenkreis stärkere öffentliche Resonanz findet als gemeindliche Einzelaktionen. Das EKD-Zentrum für Mission in der Region hat in den vergangenen Jahren die Materialien hervorragend aufgearbeitet (<http://www.gottesdiensterleben.de/>). Projektmitarbeiter vom ZMiR und Kolleginnen und Kollegen, die in Deutschland Erfahrungen mit der Umsetzung gesammelt haben, führen am **28. Januar 2020 in Halle** in das Vorhaben, den Vorbereitungsprozess und die Materialien ein. Der Impulstag wird in Kooperation von EKM und Evangelisch-Lutherischer Landeskirche Sachsen veranstaltet. Kirchenkreise, Kirchenbezirke oder Regionen, die das Projekt in den Blick nehmen, haben die Chance, jeweils ein kleines Projektteam oder Interessierte zu diesem Impulstag zu entsenden.

Anmeldungen bis 7. Januar 2020 an
matthias.ansorg@ekmd.de